Wien Donnerstag den 3. December 1874. VII. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Dienstboten-Armenversorgungs-Fonde.

Ueber diese Frage bringt das „Kärntnerische Gemeinde-Blatt" *) aus der Feder des Gemeindevorstehers C. F. Gantschnigg in Ottmanach nachstehende Auseinandersetzung:

Die Versorgung der Armen, insbesonders der alt, arbeitsunfähig und gebrechlich gewordenen Dienstboten ist unstreitig eine der wichtigsten Aufgaben und Obliegenheiten der Gemeinden und greift so sehr in das humane Leben ein, daß dem Gegenstande nicht genug Aufmerksamkeit zugewendet werden kann, auf welche Art diesem wunden Theile am angemessensten und wirksamsten Heilung gebracht werden könnte.

Am Lande ist es der Grundbesitzer fast ausschließlich, dem die Last der Versorgung zufällt, welche in manchen, besonders an frequenten Straßen gelegenen Orten, zur drückenden, höchst lästigen Steuer wird. Nimmt man, nebst billiger Berücksichtigung der gegenwärtigen, fast unerschwinglichen Steuern, den häufigen Schuldenstand und die daraus erwachsenden Interessenzahlungen, die hohen Löhnungen und sonstigen gesteigerten Ansprüche der Dienstboten, die Vertheuerung aller dem Landwirth zur Bestellung seines Hauswesens erforderlichen Artikel in Betracht, so muß daraus die Ueberzeugung erwachsen, daß die Last der ausschließlichen Erhaltung dieser leistungsunfähig gewordenen, lediglich in Versorgung zu übernehmenden Individuen eine wesentliche ist und fernerhin vom Grundbesitzer **allein** nicht mehr getragen werden kann.

Diese Bürde **muß** jedoch demungeachtet getragen werden, denn wo der wohlwollende Sinn der ehemaligen Dienstgeber zur Versorgung ihres bei irgend welcher Arbeitsleistung zum Krüppel gewordenen oder durch die während einer Reihe vieler Lebensjahre geleisteten Dienste geschwächten und gebrechlich gewordenen Dienstboten nicht Stand hält, so ist es das Gesetz, welches ihm die Versorgung in der Zuständigkeitsgemeinde anweist. Doch — lieber Himmel! wie sieht es da wohl häufig aus mit dieser Versorgung? Es heißt leider in so vielen Fällen: „Kannst nicht mehr arbeiten, — Dein Brod Dir verdienen, so nimm' den Bettelsack." — Und der gebrechliche, durch Fleiß und Anstrengung hinfällig gewordene Greis, der einst als thätiger Viehfütterer mit regem anerkennungswerthem Eifer wohlgenährtes Zucht- und Mastvieh der Wirthschaft beschaffen, die nun gebeugte Matrone, deren einst gut besorgtes Melkvieh und Kälber den gedeihlichen Zuwachs des Viehstandes gesichert, werden nicht selten von den Erben und Besitznachfolgern, welche ihren Dienstbotenstand mit jüngeren Arbeitskräften ergänzen, in die Luft gesetzt und an den Bettelstab angewiesen. —

Besteht nun kein Armenfond in der Gemeinde, so sieht es mit der Unterstützung dieser Ableber um so übler aus; dieselbe beläuft sich dann wohl nur auf einige Gulden, welche eben nur hinreichen zur Anschaffung der zum Bettelgang nothwendigen Beschuhung. Die Wohnung, die dem Alter so nothwendige warme Stube, Kleidung, Verpflegung, bleibt dem überlassen, der die Lilien am Felde ernährt!

Der aus Landwirthen bestehende Gemeinde-Ausschuß, welcher die Ueberbürdung mit vielfachen Belastungen in drückendster Weise fühlt, sträubt sich, eine größere Umlage auf den Steuergulden zu diesem Zwecke zuzugestehen — und so ist das Loos dieser armen, ausgedienten Leute ein wirklich bedauernswerthes. Diesem Uebelstande soll und muß jedoch endlich abgeholfen werden.

Erwägt man das gegenwärtige, durch Mangel an tüchtigen, meist von den Gewerkschaften und Fabriken der Landwirthschaft entzogenen Dienstboten herbeigeführte hohe Entlohnungsverhältniß, so muß man gestehen, daß es noch nicht da war, und daß es unfaßlich ist, wie daselbe von den Besitzern überhaupt noch getragen werden kann. Selbes steht so außer allem Gleichgewichte zu den mit Lasten überbürdeten mit ihren Einkommen so allen Zufälligkeiten preisgegebenen Landwirthschaften, daß der Gedanke, diese nun so kostspielig gewordenen, mit so vielen ungerechtfertigten Ansprüchen sich tragenden Dienstboten auch noch über die Zeit ihrer Dienstleistung hinaus erhalten zu sollen, man muß gestehen, nicht unbegründet ein herber ist und die Grundbesitzer mit unzufrieden macht.

Mit der Beseitigung der Spenser und bockledernen Unaussprechbaren, dem raßenen Weiberrock, Stoffe welche der Zeit und Witterung trotzen, ist ein Luxus insbesonders mit den Kleidern, in das Dienstvolk gefahren, der keine Grenzen kennt, und da ein Matth. Corvinus aus Genf eine standesgemäße Kleidertracht nicht mehr feststellt, so muß der Dienstherr es sich gefallen lassen, wenn sein Knecht des Sonntags am Kirchplatz sich in gewichsten Stiefeln, Struckhosen, feintüchenem Rocke, Sport-Hute und der unvermeidlichen Cigarre; die Magd mit Sammtspenser, Seidenschürze und Lackschuhen sich blähen, während der Dienstgeber, welcher dies Alles zu bestreiten gezwungen ist, gar häufig in groben Schnürschuhen und Lodenbekleidung, ganz bescheiden an ihnen vorübergeht.

*) Kärntn. Gemeinde-Blatt, herausgegeben von Dr. Eduard Herrmann, II. Jahrg. 1874, Nr. 9, Seite 181 ff. Wir machen bei dieser Gelegenheit unsere Leser auf dieses gut redigirte Blatt aufmerksam.

„Dieser gewichste Bursche“ verbringt den schönen Sonntag an der Kegelbahn der Dorfschänke, der Bauer jedoch schleicht gedrückten Sinnes an den schlecht bestandenen Saatfeldern oder der durch Elementarunfälle vernichteten Ernte entlang, kehrt bekümmert heim und anstatt im Kreise seiner Familie Zerstreuung und Trost zu suchen, quält ihn der Gedanke: wie werde ich die Meinigen ernähren, woher für sie Brod nehmen?

In Anschauung dieser aus dem Leben entnommenen Bilder, drängt sich der Gedanke als ein in den obbezeichneten Verhältnissen begründeter, als vollberechtiget heran, daß nicht mehr der Landwirth allein, dessen prekäres Einkommen seine Existenz überhaupt schwankend macht, sondern daß bei den gegenwärtig über das wirkliche Bedürfniß gestellten Entlohnungen der Dienstbote auch selbst für Sicherung seiner Zukunft mit Sorge trage. Will er dies nicht — will er von seiner über den wirklichen Bedarf hinausgehenden, nur dem Luxus Bahn öffnenden Entlohnung nichts zurücklegen, und zu keinem freiwilligen Sparsysteme sich bequemen, was sich bisher bei mehrfach eingeleiteten Versuchen, bei Gründungen von Sparvereinen u. dgl. leider thatsächlich erwiesen hat, — so soll er directe dazu verhalten werden, was durch eine Auflage auf seine Löhnung zu bewerkstelligen sein wird.

Von der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel überzeugt, wurde nun in dieser Gemeinde (Ottmanach) in der Versammlung vom 20. Mai d. J. der Antrag zum Beschluß erhoben, daß jeder Dienstbote von seiner baaren Löhnung, von zehn Gulden und aufwärts drei Percent zum Zwecke seiner einstigen Versorgung zu entrichten habe. In der gegenwärtigen Zeit ist Alles besteuert, der Besitzer am meisten; der Gewerbsmann, der Kaufmann, der Handwerker, der Priester, der Beamte durch Abzüge, der Capitalist — nur der Dienstbote nicht. Und warum soll gerade dieser, welcher gegenwärtig durch hohen Lohn besonders begünstiget ist, und seine Bezüge zu beanspruchen hat, gleichviel, ob Elementarunfälle die Ernten des Dienstgebers zerstören, und er dadurch in Noth und Mangel gesetzt wird, ob eine Finanzkrisis den Capitalist arm macht, ob die Concurrenz nach außen den Speculanten, Gewerbsmann und Handwerker im Verkaufspreise seiner Producte herabsetzt, leer ausgehen.

Die Gemeinde Ottmanach zählte im Vorjahre 1873 bei einer Einwohnerzahl von 1100 Seelen 146 baar belöhnte Dienstboten beiderlei Geschlechtes.

Deren Leihkäufe betrugen	1343 fl.	— kr.
„ Löhnungen „	3285 „	— „
„ Emolumente „	1393 „	— „
deren Bequartierung und Verköstung, welche per Kopf auf mindestens 120 fl. angenommen werden muß, beträgt das runde Sümmchen von . . .	17520 „	— „
(wobei d e Nichtbesoldeten, deren Zahl auf $^1/_5$ Theil angenommen werden können, nicht eingerechnet sind.)		
Im Ganzen daher	23.541 fl.	— kr.

fürwahr ein erschreckender Betrag, wenn man erwägt, daß derselbe fast ausschließlich nur aus dem Erlöse landwirthschaftlicher, dem Mißrathen so sehr ausgesetzten Erzeugnisse bestritten werden muß.

Da diese drei Percente nur von den baaren Löhnungen in der Summe von 3285 fl. behoben werden, so beziffert sich aus diesem Betrage eine Tangente von 98 fl. 58 kr. und es kann bei dem Umstande, als die Gemeinde bereits ein Armencapital besitzt, dessen Zinsen mit den laufenden Zuflüssen, als Musik-Licenz-Strafgeldern u. a. m. bereits zweimal des Jahres entsprechende Armenbetheilungen ermöglichen, und demungeachtet seit Uebergang in die Gemeindeverwaltung im Jahre 1871 eine Capitalsvermehrung von 494 fl. 97 kr. zuläßig machten, einstweilen zurückgelegt werden und so in einem Decennium einen ganz ansehnlichen Zuwachs erhalten. Es ist anzunehmen, daß von den 146 Contribuenten (welche als Durchschnittszahl angenommen werden können) kaum der zehnte Theil zu wirklicher Versorgung gelangt, da erfahrungsgemäß Auswanderungen und Todtfälle die Zahl der Reflectanten reduciren.

Ohne maßgebend sein zu wollen, erlaubt sich der Gefertigte die Punkte, welche bei der Ausschußversammlung zu Beschluß gebracht worden sind, anzuführen, eines Theils, um Gemeinden, welche den gleichen Beschluß fassen wollen, vielleicht willkommene Fingerzeige zu geben, andern Theils um Vorschlägen zur Vervollkommnung, wie sie durch Nachdenken, Erfahrungen Anderer, neu geschaffenen Entwürfen Gedeihen bringen können, Zugang zu verschaffen.

Diese Punkte lauten:

1. Soll, wie erwähnt, diese Auflage darin bestehen, daß der Dienstbote von seiner baaren Löhnung von zehn Gulden und aufwärts, drei Percent, d. i. 3 kr. pr. Gulden, entrichte.

2. Wird diese Tangente auf Grundlage der alljährlich aufzunehmenden Dienstboten-Verzeichnisse durch den Dienstgeber bei der Lohnes-Entfertigung (geschehe dieselbe unter dem Jahre oder zur Zeit der allgemeinen Entfertigung) nach der ganz einfachen, jedem Schulkinde geläufigen Berechnung, „vom Gulden 3 kr.“, eingehoben, vielmehr dem Dienstboten in Abzug gebracht und an die Gemeindeverwaltung übergeben werden, welche, nach dem allfällig zu leistende Unterstützungen in Abzug gebracht werden, den Rest unter Beiziehung der Gemeinderäthe zur Fructificirung in die Sparcasse unter dem Titel „Armenversorgungs-Fond“ erlegt.

Die Manipulation ist so einfach, wie nur möglich, und beschränkt sich lediglich auf die Ausfüllung der Rubriken 6, 7, 8, 10 und 11, der bei J. und F. Leon bereits aufgelegten Drucksorten; die Berechnung wird auch dem einfachsten Gemeindesecretär keine Schwierigkeit verursachen.

Es ist anzunehmen, daß im günstigen Falle bei Gemeinden mit einer Bevölkerung von 2000 Seelen ein Zuwachs von jährlich 200 fl. sich ergibt, woraus nach Abzug der zu leistenden Unterstützungen nach Verlauf von zehn Jahren ein nicht zu unterschätzendes Capital sich gebildet haben wird.

3. Diese drei Percente sind von sämmtlichen Dienstboten mit zehn Gulden Lohn und aufwärts ohne Unterschied einzuheben, gleichviel, ob selbe der Gemeinde zuständig sind oder nicht. Doch erwerben sich die nicht Zuständigen nur erst dann einen Anspruch auf seinerzeitige Unterstützung, wenn selbe durch zehn Jahre mit oder ohne Unterbrechung in der Gemeinde brav gedient haben, worüber sich selbe seinerzeit mit Zeugniß ihres Dienstbuches auszuweisen haben. Dies wird zugleich ein Sporn sein, daß sie sich die vorgeschriebenen Einzeichnungen fleißig angelegen sein lassen.

4. Die Vertheilung an die Armen wird durch eine Armencommission, bestehend aus dem Obmanne in der Person des Gemeindevorstehers und den Armenvätern, wozu namentlich der durch die Functionen seines Berufes, welcher oft einen tiefern Einblick in die Lagen und Verhältnisse der verschämten Armen gewährt, qualificirte Ortsseelsorger beizuziehen ist, zweimal des Jahres, nämlich im Frühjahre und vor Eintitt des Winters, vorgenommen.

Selbe werden, je nach dem Grade der Dürftigkeit und selbstverständlich der Größe des vorliegenden Fondes, in drei, auch vier Classen eingetheilt, bekommen ihre Beträge baar an die Hand, mit Ausnahme dort, wo Trunksucht, Unwirthschaft oder Unzurechnungsfähigkeit eine Bevormundung nothwendig macht. Durch diese Art der Betheilung erhalten bei dem Umstande, daß die Armencommission ihr Amt selbstverständlich unentgeltlich versieht, die Bedürftigen den ganzen Betrag ungeschmälert. Hiedurch entfällt jede speculative Verpflegungs- und Versorgungs-Administration der Spitäler. Die Armen sind selbst am besten in der Lage, bei ihren Verwandten, Freunden, gutherzigen alten Dienstgebern durch gute Worte und kleine, ihren Kräften angemessene Dienstleistungen sich Wohnung, und in Krankheitsfällen Pflege zu verschaffen und sich angemessen zu bekleiden.

Sogestaltig werden in der hierortigen Gemeinde jährlich 25 Arme versorgt, erhalten je nach dem Grade ihrer Dürftigkeit zu 15, 12, 8 fl., sind sämmtlich wohnlich untergebracht und ordentlich bekleidet.

5. Da anzunehmen ist, daß von den Contribuenten kaum der zehnte Theil einstige Versorgungs-Ansprüche erheben werde, da wie bereits erwähnt, durch Todtfall, Auswanderung und anderwärtige Versorgung so Manche entfallen, so kommen deren ganze, während ihrer Dienstjahre eingezahlte Beträge dem Fonde zu Gute.

6. Die Dienstboten, wenn sie auch anfangs über die gegen sie verhängte Auflage gewaltig stutzen werden, sind im guten Sinne aufzuklären und ihnen einzuschärfen, daß diese Maßregel nur in ihrem eigenen Interesse, zu ihrer eigenen dereinstigen besseren Versorgung eingeführt werde, und daß diese Beiträge von 3 kr. vom Gulden, ja ohnehin sehr geringe sind.

7. Jedem Gemeindegliede steht es frei, sich über die Gebahrung durch Einsicht der Sparcassebüchel Ueberzeugung zu verschaffen. Die Vertheilung der Gaben hat stets in Anwesenheit sämmtlicher

Armen zu geschehen, doch ist es gestattet, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, als Krankheit, angemessene Vorschüsse zu geben.

8. Da nach § 8 der Gemeindeordnung alle Verfügungen, welche auf eine neue Besteuerung von Persönlichkeiten, Körperschaften reflectiren, dem hohen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, so ist auch dieser gestellte Antrag nach erfolgtem Beschlusse zur Ratification zu unterbreiten. — Es wird daher unter Einem bestimmt, diesen Beschluß dem hohen Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes behufs Einhebung obiger Auflage vorzulegen und die Genehmigung einzuholen.

Dieser in seinen einzelnen Punkten hier angeführte Beschluß wurde zu Folge § 81 des G. G. öffentlich kund gemacht, und wurde dagegen keinerlei Einsprache oder Protestation erhoben.

Man kann sich der sicheren Erwartung hingeben, daß durch Einführung dieser Maßregel der Sinn für Sparsamkeit bei vielen Dienstboten angeregt, und daß durch die Aussicht auf dereinstige Versorgung, worauf sich der Contribuent ein Recht erwirbt, wir zufriedenere Umgebung uns schaffen werden.

Die allgemeine Einführung dieser Versorgungsweise hätte für jene Dienstboten, welche in auswärtigen Gemeinden und Ländern ihre Dienstjahre zugebracht haben, und erst im Alter oder mit Gebrechen behaftet heimkehren und hier zur nicht unbegründeten Unzufriedenheit der heimischen Armen, welche der Gemeinde stets ihre Kräfte geopfert und daher mehr Anspruch auf Versorgung sich erwirkt haben, zur Last fallen, das Gute, daß zu einer entsprechenden Vertheilung der Erhaltungslast, Beiträge aus jenen Gemeinden, denen diese Heimgekehrten ihre Dienste zugewendet haben, geleistet werden können.

Hand in Hand mit dieser Einrichtung ginge die Abstellung jeder anderen Hausbetheilung, daher eine allgemeine Einführung dieser Betheilung durch Armencommissionen, wie selbe in früheren Zeiten zur allgemeinen Zufriedenheit eingeführt waren, und in manchen Orten noch bestehen. Diese Art der Armenerhaltung würde gewiß auch in größeren und geschlossenen Orten mit Freuden begrüßt werden, da hiedurch die Gaben den wahrhaft Armen zugewendet würden und die Einwohner von der großen Plage des Bettelwesens in den Wohnungen und von der Gefahr durch Gauner in der Sicherheit der Person und des Eigenthumes gefährdet zu werden, befreit würden.

Bei den höheren Löhnungen der Dienstboten in Märkten und Städten würden auch die Tangenten reichlicher entfallen; es würde sich ein verhältnißmäßig ergiebigerer Unterstützungsfond bilden, und die Versorgung der Ortsarmen mit der Zeit größtentheils aus jenen Quellen geschöpft werden können, welche vor Allem dazu am meisten berufen sind, aus den Ersparnissen des einstigen Ueberflusses durch den Aspiranten selbst.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bestimmungen des prov. Gemeindegesetzes v. 17. März 1849, R. G. B. 170 in Betreff des Heimatrechtes haben erst mit der Constituirung der jeweiligen Gemeinde auf Grund jenes Gesetzes Wirksamkeit erlangt.

In Bezug auf die Heimatsverhältnisse des Wenzel K. liegen folgende Daten vor. Wenzel K. wurde im Jahre 1824 geboren. Der Vater desselben, Martin K., wurde im Jahre 1846 Mühlenbesitzer in P. und blieb dort bis zum Jahre 1848, wo er seine Mühle verkaufte und im September desselben Jahres nach O. übersiedelte. Hier kaufte er eine Mühle zu Handen seines Sohnes Wenzel, worüber der Vertrag unterm 31. August 1849 ausgefertigt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte der Sohn Wenzel immer im Familienverbande bei seinem Vater Martin gelebt; vom Jahre 1849 lebte aber der Vater bei seinem Sohne, bis er im Jahre 1866 starb. Wenzel K. verkaufte mit Vertrag vom 30. September 1852 seine Mühle und hielt sich später an verschiedenen Orten, jedoch in der Zeit vom Jahre 1852 bis 1863 nirgends durch vier Jahre auf. Ein Heimatrecht wurde ihm nicht verliehen. Keine der in Frage kommenden Gemeinden wollte, und auch die Gemeinde O. nicht, sich zur Anerkennung des Heimatrechts des Wenzel K. verstehen.

Die der Gemeinde O. vorstehende Bezirkshauptmannschaft in N. unterstützte die Ablehnung der Gemeinde O. „Denn Wenzel K. habe sich in O. seit der Erlassung des provis. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 bloß 3 Jahre 8 Monate und 14 Tage aufgehalten, somit daselbst das Heimatrecht im Grunde des § 12 Abs. b) jenes Gesetzes durch Duldung ohne Heimatschein nicht erlangen können. Desgleichen habe Wenzel K. durch den 31. August 1849 erfolgten Ankauf der Realität Nr. 453 in O. und durch die häusliche Niederlassung daselbst ein Heimatrecht nicht erlangen können, weil zu dieser Zeit schon das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 in Wirksamkeit stand. Wenzel K., welcher nach der im September 1848 erreichten Großjährigkeit selbständig kein anderes Heimatrecht erworben habe, müsse daher der Zuständigkeit seines Vaters nach P. folgen."

Die Statthalterei hat in erster Instanz nachstehende Entscheidung gefällt; „Wenzel K. ist der am 9. September 1824 geborene Sohn des Martin K.; derselbe hat bis in das Jahr 1849 beziehungsweise bis zu seiner am 30. October 1849 erfolgten Verehelichung mit seinem Vater im Familienverbande gelebt und auch nach diesem Zeitpunkte selbstständig kein Heimatrecht erworben. Insbesondere hat er ein solches nicht durch häusliche Niederlassung in O. nach dem 9. September 1848 als dem Tage der erreichten Großjährigkeit erworben, weil er bis über den 1. Mai 1849 hinaus — also bis zum Erlöschen der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes noch im Familienverbande stand, überdies auch noch unverehelicht war und daher von einer häuslichen Niederlassung desselben keine Rede sein kann. Wenzel K. folgt daher dem Heimatrechte seines Vaters Martin, welches der Letztere am 9. September 1848, als dem Tage der von Wenzel K. erreichten Großjährigkeit innehatte, nachdem Wenzel K. erst nach erreichter Großjährigkeit aus dem Familienverbande getreten ist. Zu diesem Zeitpunkte war aber Martin K. in P. heimatberechtigt, weil er daselbst unter der Herrschaft des Conscriptionspatentes das Heimatrecht durch Ankauf von Grundstücken, jedenfalls aber durch häusliche Niederlassung erworben hat, indem feststeht, daß er in P. vom Jahre 1846 bis zum Jahre 1848 als Müller und Besitzer der Mühlrealität Nr. 5 lebte."

Im Ministerialrecurse machte die Gemeinde P. geltend, daß Martin K. wohl die Mühle in P. erkauft habe, da er jedoch wegen Mangel an Geld den Kaufbedingnissen nicht nachkommen konnte, so habe er die Mühle nach kurzer Zeit wieder verkauft und sich auf einer Mühle bei O. niedergelassen. Weder Martin K., noch dessen Sohn Wenzel hätten hiernach die Zuständigkeit in P. erlangen können.

Dieser Berufung der Gemeinde P. hat das Ministerium des Innern unterm 31. October 1874, Z. 15.409 Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Statthaltereientscheidung erkannt, daß dem Wenzel K. das Heimatrecht in der Gemeinde O. zustehe, „weil derselbe nach Ausweis der vorliegenden Erhebungen in O. noch vor dem Zeitpunkte, wo die Constituirung dieser Gemeinde im Grunde des provis. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. erfolgt ist, und die Wirsamkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit beginnen konnte, die Mühlrealiät Nr. 453 angekauft und durch häusliche Niederlassung das Heimatrecht daselbst noch im Grunde des § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 erlangt hat und weil dieses Heimatrecht nach den Vorlagen seither durch Erwerbung eines andern nicht erloschen ist." K.

Zum Falle, ob für die Fortführung eines concessionirten Gewerbes nach dem Tode des Concessionsinhabers die Witwe den Vorrang vor der Concursmasse habe.

In der zu diesem Falle in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift (Nr. 48 de 1874 auf Seite 191) gebrachten Mittheilung hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Die dort angeführte Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1874, Z. 8677 ist nicht expedirt worden, also nicht erflossen. Es ist vielmehr in der Sache vom Ministerium des Innern unterm 9. October 1874, Z. 15.246 folgende Entscheidung hinausgegeben worden: „Dem Recurse der Emma D. gegen die Statthaltereientscheidung wird keine Folge gegeben, weil Emma D. laut ihrer schriftlichen Erklärung vom 24. Februar 1874 das Schankgewerbe ihres verstorbenen Mannes von der Concursmasse gepachtet und hiedurch das Recht der Concursmasse, das fragliche Gewerbe fortzuführen, selbst anerkannt hat." —r.

Notiz.

(Zur Reform der preußischen Verwaltung.) Die „Provinzial-Correspondenz“ gibt über die vom preußischen Landtage für die Reform der preußischen Verwaltung zu lösenden Aufgaben den nachfolgenden Ueberblick:

Durch die neue Kreisordnung — heißt es daselbst — ist die Reform der allgemeinen Landesverwaltung zunächst in einem großen Theile der Monarchie angebahnt.

Während der Schwerpunkt der Verwaltung bisher in den aus berufsmäßigen Beamten zusammengesetzten Bezirksregierungen ruhte, welche die doppelte Function von Verwaltungsgerichtshöfen in sich vereinigten und sich zur Erledigung ihrer Geschäfte der Kreisbehörden, der Landräthe, als ihrer Organe bedienten, ist durch die Kreisordnung der Schwerpunkt der Verwaltung aus den Regierungsbezirken in die Kreise verlegt worden. Es ist für jeden Kreis ein Kreisausschuß gebildet, bestehend aus einem Staatsbeamten, dem Landrathe, als Vorsitzenden und sechs Laien-Mitgliedern, welche ihr Amt als ein unentgeltliches Ehrenamt verwalten. Der Kreisausschuß ist der Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises; als Organ der Kreiscorporation liegt ihm die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten, als Organ des Staats liegt ihm zugleich die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ob. In letzterer Eigenschaft fungirt er sodann einerseits als Verwaltungsgericht erster Instanz für streitige Verwaltungssachen, andererseits als Verwaltungscollegium, welches insbesondere berufen ist, die Aufsicht über die Communalangelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu führen, bei dem Erlaß kreispolizeilicher Verordnungen, wie bei der Erledigung verschiedener anderen Verwaltungssachen mitzuwirken und sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden. Demgemäß ist auf die Kreisausschüsse eine große Zahl von Angelegenheiten theils administrativer, theils jurisdictioneller Natur übertragen worden, deren Erledigung bisher den Regierungen oblag.

Es ist ferner für jeden Regierungsbezirk ein Verwaltungsgericht eingesetzt, welches aus zwei berufsmäßigen Beamten, einem Verwaltungs- und einem richterlichen Beamten, sowie aus drei Laien-Mitgliedern besteht und über streitige Verwaltungssachen in der zweiten Instanz, sowie in gewissen Streitsachen, insbesondere in streitigen Armen- und in Expropriationssachen in erster Instanz zu entscheiden hat. Der Präsident der Bezirksregierung ist befugt, jederzeit den Vorsitz im Verwaltungsgericht mit vollem Stimmrecht zu übernehmen. Er ist dadurch in die Lage gesetzt, den inneren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsjurisdiction und der eigentlichen Verwaltung in erwünschter Weise aufrecht zu erhalten.

Zur Weiterführung des mit der Kreisordnung auf dem Gebiete der communalen und allgemeinen Landesverwaltung zunächst für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen begonnenen Reformwerks bedarf es des Erlasses ähnlicher Gesetze auch für die übrigen Provinzen der Monarchie, sodann des Erlasses einer Provinzial-Ordnung, eines Gesetzes wegen Dotation der Provinzialverbände mit Fonds zur Selbstverwaltung, unter Uebertragung staatlicher Verwaltungszweige wirthschaftlicher Natur, so wie endlich des Erlasses eines Gesetzes wegen Einsetzung von Verwaltungsgerichten außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung, wegen Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes und wegen Regelung des Verwaltungs-Streitverfahrens.

Es ergibt sich hieraus das Bedürfniß folgender Gesetzgebungs-Arbeiten:

Für die Provinzen Westphalen, Rheinland und Hessen-Nassau wird zugleich mit einer neuen Kreisordnung eine neue Landgemeinde- und Städteordnung zu erlassen sein, da in jenen Provinzen zur Zeit nicht weniger als 11 verschiedene Gemeindeverfassungsgesetze gelten, auf welchen sich eine einheitliche Kreisverfassung nicht aufbauen lassen würde.

Für die Provinz Posen ist im Anschlusse an den aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangenen Gesetzesvorschlag der Entwurf einer neuen Kreisordnung aufgestellt worden.

Der dem Landtage bereits in der vorigen Session vorgelegte Entwurf einer Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist auf die Provinzen Posen, Westphalen und Rheinland ausgedehnt worden. Auch werden nach dem Vorbilde dieses Entwurfes neue Bezirks-Communalordnungen für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel entworfen werden.

Ein besonderer Gesetzentwurf betrifft die Verfassung und Verwaltung der neu zu bildenden Provinz Berlin.

Es ist ferner der Entwurf eines Gesetzes wegen der Dotation der Provinzialverbände vorbereitet, so wie der schon früher ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einsetzung von Verwaltungsgerichten und eines obersten Gerichtshofes für streitige Verwaltungssachen, mit Rücksicht auf die anderen organischen Gesetze einer vollständigen Umarbeitung unterworfen worden.

Die Staatsregierung hofft alle diese Gesetzesvorlagen bis zum Beginn der nächsten Session des Landtages fertig zu stellen. Gelingt es, über dieselben eine Verständigung mit den beiden Häusern des Landtages zu erzielen, so würden für die späteren Sessionen nur noch die Entwürfe zu Kreis- und Provinzialordnungen für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sowie neuer Gemeindeverfassungsgesetze für die östlichen Provinzen auszuarbeiten sein.

Was die Hohenzollernschen Lande anbetrifft, so ist für dieselben nach dem Vorbilde der neuen Kreisordnung bereits im vorigen Jahre eine Amts- und Landesordnung erlassen. An dieselbe wird sich der Erlaß einer neuen Gemeindeordnung, welche gleichfalls als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen ist, anzuschließen haben.

Von allen diesen Gesetzen, welche zur Ordnung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen theils bereits erlassen sind, theils erlassen werden sollen, wird der Organismus der für die allgemeine Landesverwaltung bestehenden Staatsbehörden nahe berührt. Insbesondere sind es die Bezirksregierungen, deren Stellung und Befugnisse durch dieselben eine wesentliche Abänderung theils bereits erfahren haben, theils in noch weiterem Umfange erfahren werden. Es bedarf daher die Frage einer eingehenden Erörterung, ob die Regierungen in ihrer bisherigen collegialen Verfassung noch fernerhin beizubehalten oder in welcher Weise dieselben zu reorganisiren sein werden. Die Entscheidung dieser Frage kann zweckmäßig nicht bis dahin ausgesetzt werden, wo die Reform der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen zum Abschlusse gelangt sein wird; vielmehr erscheint es nothwendig, sich zunächst über die Grundzüge eines Reorganisationsplans schon jetzt, im Zusammenhange mit den Erwägungen für die weiteren Reformgesetze, zu verständigen.

Bei den bisherigen Berathungen des Landtages ist wiederholt der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß dem Landtage ein vollständiger Plan für die Reform der gesammten inneren Landesverwaltung so bald als möglich vorgelegt werden möchte, da es ohne Einsicht eines solchen Plans fast unmöglich sei, die auf die Reform der Verfassung der communalen Verbände des Staats bezüglichen Gesetzentwürfe eingehend und sachgemäß zu prüfen. Und in der That erscheint dieser Wunsch im Hinblick auf die mannigfachen und engen Beziehungen, welche zwischen der Verwaltung des Staates und seiner Einzelverbände bestehen und folgeweise auch bei einer Reform der letzteren sich geltend machen müssen, als berechtigt.

Wenn es sich beispielweise darum handelt, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Gemeinden oder Kreise zu bestimmen, so wird der Gesetzgeber wissen müssen, welchen Behörden diese Aufsicht übertragen werden soll und in welcher Art diese Behörden organisirt sein werden.

Es kommt ferner in Betracht, daß eine größere Reihe wichtiger und weittragender organisatorischer Gesetze auf anderen Gebieten, insbesondere das Unterrichtsgesetz, die Wegordnung, das Jagdpolizei-, das Vorfluthgesetz u. a. für die Beschlußnahme des Landtages vorbereitet werden, welche aber zweckmäßig erst dann erlassen werden können, wenn wenigstens im Allgemeinen feststeht, welche staatlichen Behörden und Organe der Selbstverwaltung in Zukunft vorhanden und in welcher Weise dieselben organisirt sein werden.

Es sind deshalb die Grundzüge eines Reorganisationsplans für die allgemeine Landesverwaltung aufgestellt worden, welche zur Zeit der Beschlußnahme des Staatsministeriums unterliegen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Franz Ritter Wagner v. Kremsthal anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstrathe der Statthalterei in Linz Joseph Ed. v. Posch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe a. D. Christian Ritter d'Elvert den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Joseph Winterhalder eine systemisirte Sectionsrathsstelle im Ministerium des Innern verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstrathe im Ackerbauministerium Emanuel Zinner taxfrei den Titel und Charakter eines Oberforstrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Primararzte Dr. Joseph Standhartner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director des Wiener Aquariums Dr. Eduard Gräffe zum Inspector an der zoologischen Versuchsstation in Triest ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle im Ministerium für Landesvertheidigung mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitäts-Zulage, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 271.)

Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse bei dem k. k. Tabak-Hauptmagazine in Wien gegen Caution, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 271.)

Statthaltereisecretärsstelle in Steiermark, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 272.)

Bauadjunctenstelle in Salzburg mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 273.)

Baurathsstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse eventuell eine Oberingenieurs-, Ingenieurs- und Bauadjunctenstelle, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 276.)

Calculantenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. steiermärkischen Statthalterei mit 1 fl. Taggeld. (Amtsbl. Nr. 276.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.